



**Merkblatt:
Stellvertretung in Drogerien im Kanton Bern**

Dokumenten-Nr.:	DI 0323-02	Version	V07
-----------------	------------	---------	-----

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Pharmazeutischer Dienst

Merkblatt: Stellvertretung in Drogerien im Kt. BE

Anforderungen / Bedingungen							
Beruf	gelernte Drogistin EFZ / gelernter Drogist EFZ						
Ausbildung	4 Jahre Ausbildungszeit mit eidg. Fähigkeitszeugnis						
Zusatzausbildung	Erfolgreich abgeschlossener SDV-Stellvertreterkurs (OTC-Einheitsliste [nach rev.HMG]).						
Berufspraxis bei Erstaussstellung	Mindestens 1 Jahr (mind. 80% Anstellungsgrad) als Drogistin/Drogist EFZ (in dieser Zeit kann Stv. Kurs besucht werden), davon mindestens 3 Monate (80%) in der antragsstellenden Drogerie.						
Berufspraxis bei Wechsel in andere Drogerie (ab Zweitaussstellung)	Der Antrag für die neue Drogerie kann frühestens nach einer Einarbeitungszeit von mind. 3 Monaten (bei mind. 80% Anstellungsgrad) erfolgen.						
Stellvertretung	Bei Abwesenheit der Fachperson mit Berufsausübungsbewilligung infolge Krankheit, Ferien, Militärdienst oder anderweitiger vorübergehender Verhinderung (wie z.B. Fort- und Weiterbildung, Expertentätigkeit) in der Regel jedoch höchstens 4 Wochen pro Block und höchstens 6-8 Wochen pro Jahr.						
Gültigkeit	Die StV-Bewilligung ist nur in der antragsstellenden Drogerie gültig.						
Bewilligungspflicht (Art. 25 Abs. 3 GesG)	Bewilligungspflichtig durch Pharmazeutischen Dienst - Notierung der Präsenz als Stv. gemäss QSS der Drogerie (Selbstkontrolle) - Kontrolle bei den Inspektionen						
Bewilligungsdauer	Befristet auf 2 Jahre (kann auf Antrag verlängert werden)						
Wiederholungskurse	Wiederholungskurse/Schulung für die Arzneimittel der Abgabekategorie D. Siehe dazu das Reglement Fort- und Weiterbildung SDV (www.drogistenverband.ch) unter Punkt 2 b: «je gelernte Drogist/-in bzw. EFZ ... 6 Punkte pro Kalenderjahr ...» (ist bei Verlängerung der Bewilligung zu belegen)						
Kontaktperson	Festlegung einer Kontaktperson (Drogistin/Drogist HF), die bei Fragen kontaktiert werden kann.						
Einzureichende Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeitszeugnis (Drogisten EFZ) • Bestätigung über Zusatzausbildung SDV-Stellvertreterkurs • Bei Verlängerung: Wiederholungskurse (6 Punkte pro Jahr) • Kopie Arbeitsvertrag/Arbeitsverträge (letzte 12 Monate) • Name und Adresse der Kontaktperson (Drogist/in mit BAB des Kt. BE), die von der Stellvertretung bei Fragen kontaktiert werden kann 						
Kosten Bewilligung	<table> <tr> <td>Bewilligung für bestimmte Drogerie:</td> <td>200.- CHF</td> </tr> <tr> <td>Verlängerung (muss beantragt werden):</td> <td>100.- CHF</td> </tr> <tr> <td>Änderungen:</td> <td>100.- CHF</td> </tr> </table>	Bewilligung für bestimmte Drogerie:	200.- CHF	Verlängerung (muss beantragt werden):	100.- CHF	Änderungen:	100.- CHF
Bewilligung für bestimmte Drogerie:	200.- CHF						
Verlängerung (muss beantragt werden):	100.- CHF						
Änderungen:	100.- CHF						